

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)

ALLGEMEINES

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese AGB´s gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, bleiben sämtliche weitere Bestimmungen davon unberührt.

Der Umfang eines Beratungsauftrages wird grundsätzlich per Angebot in schriftlicher Form vereinbart.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben durch Dritte erbringen zu lassen, dabei entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Der Auftraggeber sorgt für ein möglichst ungestörtes, förderliches Arbeiten während des Beratungsauftrages. Sämtliche notwendige Unterlagen werden zeitgerecht vorgelegt und über relevante Vorgänge und Umstände welche den Beratungsauftrag berühren, wird zeitgerecht informiert.

Der Auftraggeber wird der Auftragnehmer über vorher durchgeführte oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten, umfassend informieren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass MitarbeiterInnen und etwaige Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) vor Beginn der Tätigkeit dem Auftragnehmer informiert werden.

BERICHTERSTATTUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit mündlich Bericht zu erstatten gegenüber dem Auftraggeber. Einen allfälligen Schlussbericht erhält der Auftraggeber je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages vier bis sechs Wochen, nach Abschluss des Auftrages.

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken. Sie ist an keinen Arbeitsort oder eine Arbeitszeit gebunden.

EIGENTUMSSCHUTZ

Die Urheberrechte an den von dem Auftragnehmer und von ihr beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Vorlagen, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei dem Auftragnehmer. Für die Verbreitung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)

etwaiger Werke ist die Zustimmung dem Auftragnehmer notwendig. Keinesfalls entsteht eine Haftung dem Auftragnehmer gegenüber Dritten.

Ein Verstoß seitens Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt der Auftragnehmer zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG / SCHADENERSATZ

Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden Dritter, welche im Auftrag dem Auftragnehmer beigezogen wurden.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, spätestens aber drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie seitens des Auftraggebers erhält. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Dritten, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen betreffend Datenschutzgesetz getroffen wurden (zb. Zustimmungserklärung).

ABRECHNUNG

Entsprechend der Vereinbarung betreffend Rechnungslegung (siehe Angebot) dem Auftragnehmer, erhält der Auftraggeber die laufenden Abrechnungen. Der Auftragnehmer legt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)

jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen vor.

Die Abrechnung der laufenden Leistungen erfolgt in Regie. Der Auftragnehmer legt der Rechnungslegung entsprechende Leistungsaufzeichnungen bei. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind zusätzlich zu ersetzen.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen einzustellen. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt hiermit ausdrücklich einverstanden.

Sondereinbarung bei Förderanträgen/Förderprojekten

Der Auftragnehmer übernimmt die Vorbereitung der Antragsunterlagen und etwaiger weiterer relevanter Dokumente für die jeweiligen Förderstellen. Im Sinne des Auftraggebers darf der Auftragnehmer mit der Förderstelle in Kontakt treten und relevante, dem Auftragnehmer bekannte Informationen und Dokumente seitens des Auftraggebers an die Förderstelle weitergeben.

Für eine positive Förderzusage gibt es keine Gewähr. Eine positive Zusage ist von vielen Faktoren abhängig (Projektcharakter, Finanzielle Situation des einreichenden Unternehmens, Zeitpunkt der Einreichung, Qualität der Unterlagen, ...). Sollte es zu einer Ablehnung der jeweils beantragten Förderung kommen, kann der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Antragsunterlagen prüfen und gegebenenfalls eine erneute Antragstellung versuchen.

Für die Unterstützung in der Aufbereitung der Antragsunterlagen seitens des Auftragnehmers wird vorab laut Angebot eine Pauschale verrechnet. Diese liegt mind. bei EUR 1.000 und max. EUR 10.000 festgelegt. Bei Bewilligung seitens der Förderstelle wird ein etwaiger Restaufwand wie vereinbart in Regie verrechnet.

Bei positiver Förderzusage wird ab einem gewährten Direktzuschuss von EUR 50.000 ein Erfolgshonorar laut Angebot verrechnet.

Laufzeit und Schlussbestimmung

Die Beauftragung endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder wenn Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei bestehen.

Die Vertragsparteien bestätigen, Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort dem Auftragnehmer zuständig.